Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 10

Artikel: Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf sie wird man für den Truppen Transport | wahren. Mit den Interessen der Truppenführung nur ausnahmsweise rechnen können, ba sie mit bem Transport von Kriegsmaterial und Proviant aller Art vollauf wird zu thun haben, benn die vorhandenen Wafferstraßen, bas Schwarze Meer und bie Donau tonnen von den Ruffen nicht benutt werden, weil sie vorläufig von den Turken be-Rur ber in seinem unteren Laufe herrscht sind. schiffbare Bruth wird für den Rachschubsdienft gu verwerthen fein. Der obere Theil bes Bruth ift gewöhnlich fehr feicht, fo bag man ihn burchwaten fann; anhaltend naffe Witterung macht ihn aber raich anschwellen. Feste Bruden führen über ben= felben bei Stuljane, Lewo und Reni. Das eigent= liche Bruth-Thal ist wegen seiner Moraste kaum passirbar.

(Fortfepung folgt.)

Neber die Grundzüge eines eidg. Militär= Gesethuches.

(Bericht ber Offiziersgesellschaft ber Stadt Zurich an bas eibgenössische Militarbevartement.)

Die Offiziersgesellschaft von Burich und Umgebung hat die Grundzüge eines Militargesethuches für bie ichweiz. Gidgenoffenichaft in Berathung gezogen und mit Freuden vor Allem den darin maltenden Geift begrugt, ber, nicht in Nachahmung fremder Borbilder, vielmehr burch felbsteigenes Schaffen ein aus ben ftaatlichen und militarifchen Berhältniffen unseres Landes herausgebildetes, turges und volksthumliches Befet anftrebt, bas na= tionale Clement in ber Gibgenoffenschaft zu meden und zu beleben sucht und burch eine ernste und energische Rechtspflege unser Wehrmesen innerlich fraftigen will. In ber Sache felbst find wir gu folgenden Schluffen getommen, wobei voraus zu bemerten ift, daß wir nicht berührten Buntten guftimmen ober entgegenzutreten menigftens feine Beranlaffung haben, und daß die eigenen Borschläge nicht als formulirte Unträge zu nehmen sind.

1. Wir stimmen bem Programm bezüglich Um = fang und Anordnung bes Gesehuches, ben Bunkt ber Civilrechtspflege ausgenommen, und namentlich ber Absirt zu, wiederum ein, jedoch auf ben Friedensdienst basirtes allgemeines Strafgesetz u erlassen, bas nicht bloß die militärischen Bersbrechen umfaßt, mit einem Unhang:

"Eintritt bes Kriegszustandes" mit beffen Berfundung gewiffe Berbrechen erhohte Strafbarkeit annehmen.

2. Die Organisation und bas Bersfahren ber Militärgerichte muß so einsgerichtet werben, baß eine rasche und sichere Justiz auch im Felbe möglich ist und Aenberungen nicht nothwendig werden. Nasche Justiz entspricht dem militärischen Wesen und dem militärischen Bedürfniß; die Militärstrafrechtspslege soll nicht nur besangenes Unrecht strafen, sondern auch die Disziplin erhalten und die Truppe vor Ausschung bez

und ungehinderter Beweglichfeit ift eine weitläufige und schwerfällige Gerichtsorganisation und ein mit vielen Formlichkeiten verbundenes, an bie Beobach= tung mannigfachen Details geknüpftes Berfahren unvereinbar; bie Rudficht auf sichere Wirksamkeit ber Militärgerichte und ber Rechtsbestänbigfeit ihrer Urtheile muß die Gefahr ber Formverletung und bgl. und bamit ber Anfechtbarkeit von Berfahren und Urtheil möglichft befdranten. Diefen Unforberungen entspricht allerdings bas Weichwornengericht und - verfahren in feiner jetigen burgerlichen Geftalt nicht; bennoch wollen wir fein Berfahren ohne Geschwarne, vielmehr bas Gute und Bemahrte biefes im Bolke einmal eingelebten Inftitutes beibehalten. Wir fprechen uns nicht zu Bunften eines einzigen Berichtes fur bie Divifion, fondern für bie Aufstellung mehrerer gleichgeord= neter Gerichte aus, von Regimentsgerichten für leichtere Falle (für Unteroffiziere und Golbaten, und mit beschränkter Strafcompetenz) und eines Divifionsgerichts fur bie ichmeren Falle (fur Offiziere und für alle handlungen, welche bie Strafcompe= teng ber Regimentsgerichte überschreiten, namentlich überall, wo Todesstrafe in Frage kommt) und als Cassationsinstanz für die Regimentsgerichte; über ben Divisionsgerichten soll noch ein Cassationsgericht bestehen. Die Leitung bes Berichts fteht, mo fein Grofrichter fungirt, bem im Grabe hochften, refp. ältesten Richter zu; bie Anklage führt ber Militar= Staatsanwalt (Anditor ber Divifion, bei ben Regi= mentsgerichten ber Brigade). Wir find fur Beibe= haltung bes Juftigftabes; bennoch follte in jebem Bataillon, jedem Artillerieregiment u. f. w. stets und zum Voraus ein Offizier mit ber Funktion bes untersuchungeführenben Offiziers beauftragt fein, ber bis jum Gintreffen bes fofort zu benachrich. tigenden Auditors bie Untersuchung an hand nimmt, nothigenfalls bei ben Regimentsgerichten auch burch= führt und die Anklage vertritt, burch folche Regis mentogerichte murbe die Juftig ber Truppe naher gebracht, bas Bericht mare ichneller gur Stelle, mas im Felbe von höchfter Wichtigkeit ift, mit diefer Ginrichtung ließe sich auch bie Buftanbigkeit ber Gerichte unter Beschrankung ber auf bem Diszipli= narmege zu erledigenden Falle berbeiführen.

Wir wollen keine Beurtheilung burch bie natürlichen Borgesekten; wir wollen nicht, daß eine so
große Gewalt den dienstlich einmal gegebenen Oberen so zum Voraus und ständig übertragen werde,
und verwersen die darin liegende Unfähigkeitserklärung der dienstlich untergeordneten Militärs
(Unterossiziere und Soldaten) zum Richteramte.
Die Beurtheilung durch die natürlichen Vorgesekten
möchte doch allzusehr an den auf monarchischem
Boden heimischen Gedanken erinnern, daß der oberste
Besehlshaber und die von ihm bestellten Unterdesehlshaber zugleich persönliche Inhaber der Gerichtsgewalt, "Gerichtsherrn" ihrer Truppe sind.

Jebes Militärgericht ist für ben einzelnen Fall und erft furz vor bem Gerichtstage zu bestellen und in verschiebener Zusammensehung nach Maß=

gabe bes Grabes bes Angeklagten aus ben Rreifen bes Militara zu entnehmen (beispielsweise foll ein Regimentsgericht, bas über einen Golbaten erkennt. aus 8 Militargeschwornen : 2 hauptleuten, 2 Oberlieutenants ober Lieutenants, 2 Unteroffizieren und Behufs Ausschlusses aller 2 Soldaten bestehen). Willfur erfolgt die Berufung ber Richter auf dem Wege bes Commandos nach einer z. B. für bie Regimentsgerichte vom Reg.-Abjubanten gu führen= ben Dienstlifte, indem er die Richter=Difiziere felbst, sowie biejenige Compagnie bezeichnet, welche bie vom Feldweibel zu commandirenden Unteroffiziere und Solbaten zu ftellen hat und nie die Compagnie bes Angeklagten fein barf. Es find boppelt fo viele Leute zu commandiren, als zur Befetung bes Berichtes nothig ift, mehr 2 Erfatmannern, und tann ber Angeklagte je bie Salfte jeber Richter= flaffe (ohne die Ersatrichter) frei recusiren; soweit er bavon feinen Gebrauch macht, nimmt ber Auditor bie nothigen Streichungen vor, bis bas Bericht ge= borig befett und mit 2 Erfatmannern (einem Offigier, einem Unteroffizier ober Golbaten beim Regis mentsgericht) verfeben ift.

Das Berfahren moge vom Schwurgerichtsverfahren beibehalten, mas ben Unforberungen ber Gin: facheit, Sicherheit und Raschheit ber Juftig genügt; bas Bericht fungirt als Beschwornengericht mit Ausichluß eines Inftanzenzuges. Caffation ift nur megen Formfehler ftatthaft, aber nicht einem Gingel-Ruftig= beamten zu übertragen. Das Militargericht enticheibet als einheitliches Organ in gemeinsamer Berathung, wobei bie im Grabe nieberen, refp. an Alter Jungeren ihr Botum vor ben Soberen, refp. Aelteren abgeben, sowohl über bie Schuld als über beren Folgen, b. h. bie Strafe, welche im Berhaltniß zur Große ber Schuld ftehen muß. Wegfall ber unnaturlichen Scheidung ber einheit= lichen Richteraufgabe und einer untrennbaren Frage in bas Schuldurtheil und bas Strafurtheil und beren Ueberweisung an zwei getrennte felbstiftanbige Organe, bie Befdmornenbant und ben Berichtshof, wird eine Reihe zeitraubender Formalitäten und Schwierigkeiten (z. B. ber Fragenstellung) für bie Militargerichte beseitigt, bas Verfahren vereinfacht und erleichtert.

(Schluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Der Bunbeerath) beantragt fur Befleibung und Ausruftung ber Refruten von 1877 folgende Entfchabigung ben Kantonen auszurichten: Fr. 130. 35 fur Infanteriften; Fr. 151. 50 fur Fußsolbaten ber Spezialwaffen;
Fr. 204. 70 fur Cavalleriften; Fr. 224. 80 fur Trainfolbaten.

— (Rreisschreiben an bie Militarbehörben ber Rantone. Berechtigung jum Bezuge ber Reitgelsber.) Anlästich ber Auszahlung ber Reitgelber für bas abge- laufene Jahr find barüber Zweifel entstanden, wie ber Art. 47 ber Berordnung vom 15. Mai 1875 über die Cavalleriepferde aufzufassen sei, ob nämlich allen Cavalleriften, ohne Ausnahme, welche ben Biederholungseurs nicht mitmachen konnten, sich jedoch über ben Beste eines bienstauglichen Pferdes ausgewiesen haben, bas Reitgelb auszubezahlen sei.

Wenn auch Art. 47 beutlich fagt, wer jum Reitgelo berechtigt fet, so schließt die Fassung besselben gleichwohl eine genaue Unterssuchung ber Berechtigung tes Einzelnen nicht nur nicht aus, sons bern es wird diese Untersuchung sogar vorausgesetzt. Namentlich batf eine Prüfung ter Gründe bes Ausbleibens vom Wieders holungseurs nicht unterlassen werden, da sonst der Fall leicht einstreten könnte, daß biejenigen Leute, welche sich bem Dienst zu entziehen wußten, gleich gehalten würden, wie diejenigen, welche ben ihnen auffallenden Dienst pflichtgemäß erfüllen.

Bur Berhutung folder bem Sinne bes angeführten Artifels widersprechenten Borkemmniffe hat fich bas Departement veranlaßt gefunden, nachstehenden grundfählichen Enischeid zu faffen:

- 1) Bum Bezug bee Reitgelees find biejenigen Cavalleriften berechtigt, welche mit einem bienstauglichen Pferd zum Wiederscholungecure einruden. Leute, beren Pferde ale für ben Casvalleriedienst untauglich erklärt werben, sind baber nicht bezugesberechtigt.
- 2) Bom Wieberholungecure Ausbleibenbe find nur bann jum Reitgelb berechtigt, wenn fie ihr Ausbleiben unter Borlegung bes juglicher Ausweise entichulbigt haben, beren Gultigfeit burch ben Baffenchef zu beurtheilen ift.

Die Kantone find nur berechtigt, für biejenigen Krankenwarter, Arbeiter und Erompeter, welche nach ber früheren Gesetzgebung nicht verpflichtet waren ein eigenes Dienstpferd zu halten und baher burch ben Kanton beritten zu machen find (bundesräthl. Berordnung vom 24. März 1876), bas Reitigeld zu beziehen, welche ben bem Einzelnen auffallenden Dienst eines Jahres mit einem biensttauglichen Pferd geleistet haben.

Bir laben Sie nun ein, jufunftig bet ber Aufstellung ber Giate ber Bezugeberechtigten biefen Grunbfagen gemaß verfahren zu wollen.

Berordnung über die Bilbung, den Unterhalt, die Berwendung und die Controlirung der Bekleibungsreserve in den Kantonen.

I. Bilbung ber Befleibungereferve.

- § 1. In jedem Kanton wird aus ben Betleibunges und Aueruftungegegenständen, welche Wehrpflichtige aus verichiebenen Grunden temporar ober befinitiv an die Berwaltung jurudgugeben haben, und welche nicht zur unmittelbaren Berfügung ber eibgenöfsischen Kriegematerialverwaltung gestellt werden muffen, eine Betleidungereserve gebilbet.
- § 2. Die Bekleibungereferve enthalt ber Sauptfache nach folgenbe Gegenftanbe:
- a. Befleibungsgegenftanbe: Kopfbebedungen mit vollftanbiger Garnitur, Kapute und Reirermantel, Waffenrode, Acrmel-weften, Bloufen, Beinkleiber, Salbbinben, Sanbichuhe, Fangsichnungen ber Unteroffigiere.
- b. Ausruftungsgegenftanbe: Tornifter, Mannepupzeuge, Munitionsfadden, Gamellen, Brobfade, Feltflafchen, Felebinben.
- § 3. Es werben ber allgemeinen Bekleitungereferve eins verleibt:
 - a. Die fammtlichen Befleibunges und Ausruftungegegenftanbe berjenigen eingetheilten Behrmanner, welche vor Ablauf ber gesethlichen Dienstzeit in Folge Absterbens, in Folge von eintretenber förperlicher Untauglichfeit ober aus einem anbern Grunde befinitiv aus bem Dienst treten.
- b. Die fammtlichen Bekleibungs= und Ausruftungsgegenftante berjenigen Refruten, welche vor vollendeter Instruktion, jedoch nicht innerhalb ber erften funf Tage ber eibg. Schule von ber personlichen Dienstleiftung ganglich entlaffen werben.
- c. Mue Gegenstände ber bisherigen Betteibung und personlichen Ausruftung ber nen ernannten Offiziere; die vom Acjudants Unteroffizier zum Offizier Beforderten behalten jeroch Rock, Briven und Mube (eventuell Reithosen) und beziehen als Equipements-Entschädigung nur die Differenz zwischen der für Offiziere vorgeschriebenen Summe und dem in ihrem frühern Unteroffiziersgrade bereits erhaltenen Betrage (Vors